

# RS Vwgh 1992/3/18 89/14/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;  
BAO §167 Abs2;  
EStG 1972 §34;  
VwGG §41 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 696;

## Rechtssatz

Die Beweiswürdigung unterliegt der Überprüfung durch den VwGH nur dahin, ob der Sachverhalt genügend erhoben wurde und ob die hierbei angestellten Erwägungen schlüssig sind (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>3</sup>, S 549). Von einem ungenügend erhobenen Sachverhalt kann jedoch dann keine Rede sein, wenn die belangte Behörde in einem auf die Gewährung einer abgabenrechtlichen Begünstigung abzielenden Verfahren ihre Entscheidung ausschließlich auf das Vorbringen des Abgabepflichtigen stützt.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein freie Beweiswürdigung Sachverhalt Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989140213.X05

## Im RIS seit

18.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)